

**Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Mitglieder
der Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg,
der Ortsbürgermeister der Ortsteile Beiersdorf und Freudenberg
(Entschädigungssatzung – EntschS)
vom 30.03.2004**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 4 Satz 3 und 54c Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 30.03.2004 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die

1. Vertreter in der Gemeindevertretung
2. Ortsbürgermeister der Ortsteile Beiersdorf und Freudenberg
3. Sachkundige Einwohner

**§ 2
Grundsätze**

(1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Gemeindevertretern, den Ortsbürgermeistern und den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Gemeindevertreter und die Ortsbürgermeister setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen.

Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigungen für genehmigte Dienstreisen auf Antrag erstattet.

**§ 3
Zahlungsbestimmungen**

(1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die erste

Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und die Ortsbürgermeister wird monatlich gezahlt. Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Amtszeit begonnen hat. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (5) Die pauschale monatliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung wird in der Mitte des Quartals gezahlt.

§ 4

Monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a) Ehrenamtlicher Bürgermeister	325,00 Euro
b) Gemeindevertreter	50,00 Euro
c) Ortsbürgermeister Beiersdorf	175,00 Euro
d) Ortsbürgermeister Freudenberg	175,00 Euro

§ 5

Vertretung

- (1) Dem Stellvertreter des Ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (2) Ist eine Funktion nicht besetzt und wird diese Funktion daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird diesem für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der entsprechenden Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 13,00 Euro.
- (2) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt. Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Teilnahme der Ausschusssitzung gehindert, wird dem Ausschussmitglied ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt, das die Sitzung geleitet hat.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten sachkundige Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung.

§ 7 Verdienstaufschlag

- (1) Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Der Antrag ist an das Amt Falkenberg-Höhe zu richten.
- (2) Die Geltendmachung des Verdienstaufschlags ist auf max. 5 Stunden je Monat begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.
- (3) Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufschlags beträgt:

a) für Angestellte, Arbeiter und Beamte	5,00 €/Stunde
b) für Selbständige, freiberuflich Tätige	5,00 €/Stunde.
- (4) Die Gewährung eines Verdienstaufschlags über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit.
- (5) Für eine etwaige erforderliche Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstsatz dieser Betreuungsentschädigung beträgt 10 €/je Stunde.

§ 8 Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als

Reisekostenstufe gilt die, die der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Falkenberg-Höhe bei Dienstreisen erhalten würde.

- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse (Entschädigungssatzung) vom 14.03.2002 außer Kraft.

Falkenberg, den 13.04.2004

Amtsleiter
(Alberti)